

BGer 9C_578/2022 vom 6. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_578_2022

FR: TF 9C_578/2022 du 6 avril 2023

IT: TF 9C_578/2022 del 6 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdegegner ab 26. Juni 2019 Anspruch auf eine Invalidenrente der Beschwerdeführerin hat. Streitig und prüfen ist einzig, wie die durch die IV-Stelle grundsätzlich verbindlich festgestellten Vergleichseinkommen aufgrund des Umstandes, dass der Versicherte bei der Beschwerdeführerin nur für ein 80 %-Pensum berufsvorsorgeversichert war, umzurechnen sind.

E. 3.1

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535), wobei zur Frage der Abstufung der Invalidenrente der beruflichen Vorsorge nach Invaliditätsgrad das BVG um einen Art. 24a BVG ergänzt wurde. Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt indessen nach Ziff. b der Übergangsbestimmungen zu dieser Änderung das bisherige Recht.

Da vorliegend die Höhe des Rentenanspruchs ab 26. Juni 2019 Streitig ist und der Versicherte am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr bereits vollendet hatte, findet auf vorliegende Streitigkeit ausschliesslich das alte Recht Anwendung.

E. 3.2

Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge haben nach Art. 23 lit. a BVG unter anderem Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

Bei teilzeitlich erwerbstätigen Versicherten ist in der beruflichen Vorsorge stets der Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich massgebend, und zwar lediglich im Rahmen (und

Umfang) der Versicherungsdeckung, wie sie nach dem konkreten Beschäftigungsumfang zur Zeit des Eintritts der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit bestanden hat. Eine Aufrechnung der Teilzeittätigkeit auf eine (hypothetische) Vollzeittätigkeit erfolgt - auch nach Inkrafttreten der neuen Fassung des Art. 27 bis IVV per 1. Januar 2018 - nicht (BGE 144 V 63 E. 6.2, 6.3.2 und 7 mit Hinweisen; Urteil 9C_569/2021 vom 22. Dezember 2021 E. 3.4). Die Ermittlung des berufsvorsorgerechtlich relevanten Invaliditätsgrads ist in diesen Konstellationen regelmässig dergestalt vorzunehmen, dass die Vorsorgeeinrichtung das von der Invalidenversicherung festgesetzte Valideneinkommen, an welches sie grundsätzlich gebunden ist, auf das ausgeübte Teilzeitpensum herunterrechnet und gestützt darauf (sowie auf die übrigen prinzipiell verbindlichen Parameter) eine neuerliche Einkommensvergleichsrechnung durchführt (BGE 144 V 63 E. 6.3.2; Urteil 9C_569/2021 vom 22. Dezember 2021 E. 3.4).

E. 4.1

Die IV-Stelle ermittelte für die vorliegend interessierende Zeit ab dem 1. September 2018 ein Valideneinkommen von Fr. 73'472.- und ein Invalideneinkommen von Fr. 28'505.-. Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, gestützt auf BGE 144 V 63 sei das Valideneinkommen herabzusetzen; zu Gunsten des Beschwerdegegners ging sie indessen nicht von einem Einkommen in der Höhe von 80 % des von der IV-Stelle ermittelten Valideneinkommen (Fr. 58'777.60), sondern von einem höheren Validenlohn (Fr. 66'450.80) aus. Die Massgeblichkeit dieses Valideneinkommens war sowohl im vor- wie auch im letztinstanzlichen Verfahren unbestritten.

Umstritten ist demgegenüber, ob neben dem Validen- auch das Invalideneinkommen dem Beschäftigungsgrad anzupassen ist. Während die Vorinstanz dies unter Hinweis auf BGE 129 V 132 und BGE 136 V 390 bejahte, macht die Beschwerdeführerin geltend, eine solche Herabsetzung verstosse gegen die in BGE 144 V 63 festgesetzten Grundsätze der Invaliditätsbemessung Teilzeitbeschäftigter.

E. 4.2

Werden sowohl das Validen- als auch das Invalideneinkommen um den gleichen Prozentsatz gekürzt, so führt dies zum gleichen Invaliditätsgrad, wie wenn auf eine Kürzung der Vergleichseinkommen gänzlich verzichtet wird und somit das Valideneinkommen der teilerwerbstätigen Person aufgrund einer hypothetischen Vollzeiterwerbstätigkeit berechnet wird. Eine solche Vorgehensweise widerspricht dem vom Bundesgericht wiederholt bestätigten Grundsatz, dass der vorsorgerechtlich relevante Invaliditätsgrad auf Grund eines Valideneinkommens entsprechend dem Grad der Teilerwerbstätigkeit und nicht im Verhältnis zu einer (hypothetischen) Vollzeiterwerbstätigkeit zu bemessen ist (BGE 144 V 63 E. 6.2 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 9C_751/2019 vom 3. Juni 2020 E. 5.3). Dabei hat das Bundesgericht ausdrücklich in Kauf genommen, das Valideneinkommen in der beruflichen Vorsorge anders als im Unfallversicherungsrecht zu bestimmen. Hinreichende Gründe, diese feststehende Praxis erneut zu überprüfen, sind keine ersichtlich (zu den Voraussetzungen einer Praxisänderung: BGE 141 II 297 E. 5.5.1). Wie die Beschwerdeführerin zutreffend vorbringt, bezieht sich die von der Vorinstanz angeführte - ältere - Rechtsprechung nicht auf die vorliegende Situation, in der eine gesundheitlich beeinträchtigte Person lediglich für ein Teilzeitpensum der beruflichen Vorsorge untersteht und somit auch nur für ein herabgesetztes Pensum versichert ist.

E. 4.3

In Anwendung in BGE 144 V 63 festgesetzten Grundsätze der Invaliditätsbemessung Teilzeitbeschäftigter ist demnach vorliegend lediglich das Validen-, nicht aber das Invalideneinkommen herabzusetzen. Damit besteht kein Anspruch auf höhere als die von der Beschwerdeführerin zugestanden Leistungen. Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich begründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG gutzuheissen ist. Das kantonale Urteil ist aufzuheben und die Klage - mit welcher die Ausrichtung höherer Leistungen beantragt wird (vgl. zur Auslegung von Rechtsbegehren auch BGE 123 IV 125 E. 1; Urteil 9C_8/2022 vom 6. März 2023 E. 1.1) - abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.